

# Richtlinien der Stadt Groß-Bieberau über die Ehrungen, Ehrengaben und Ehrenpreise

## 1.1 Verdiente Einzelpersonen

### **Personenkreis:**

Personen, die sich durch besondere Leistungen in politischer, wirtschaftlicher, kultureller, sportlicher, sozialer, wissenschaftlicher oder in anderer gemeinnütziger Weise um die Stadt Groß-Bieberau besonders verdient gemacht haben.

### **Ehrenbezeichnung:**

Ehrenbezeichnungen nach § 28 HGO in Verbindung mit § 5 der Hauptsatzung der Stadt Groß-Bieberau durch Verleihung einer Urkunde und einer Ehrengabe:

Aushändigung einer Ehrenurkunde und die von der Stadt Groß-Bieberau gestiftete Verdienstplakette für

- 10 jährige ehrenamtliche Tätigkeit in Bronze
- 15 jährige ehrenamtliche Tätigkeit in Silber
- 20 jährige ehrenamtliche Tätigkeit in Gold

### **Verfahren:**

Der Magistrat entscheidet über die Ehrung und führt sie im Rahmen eines Neujahrsempfanges der Stadt, in einer Stadtverordnetenversammlung oder bei einem besonders herausragenden Anlass durch. Anträge/Vorschläge zur Ehrung können aus folgenden Anlässen eingereicht werden:

1. Bei mindestens 15-jähriger Ausübung ehrenamtlicher Funktionen im sportlichen, kulturellen oder sozialen Bereich.
2. Bei vorbildlichen Hilfeleistungen, durch die andere vor Schaden bewahrt oder aus Not und Gefahr gerettet wurden.
3. Bei einer Einzelleistung im gemeindlichen Bereich, die beispielhaften Charakter hat.
4. Bei Eintritt in den Ruhestand aus einer verantwortlichen Position.

## 1.2 Verdiente Vereinsmitglieder

### **Personenkreis:**

Die Vereine können dem Magistrat die zu ehrenden Vereinsmitglieder vorschlagen.

### **Ehrenbezeichnung / Verfahren:**

Die Ehrung erfolgt analog zur Maßgabe unter Punkt 1.1.

## 2. Ehe- und Altersjubiläen:

### **Anlass:**

- Goldene, Diamantene und Eiserne Hochzeit
- 80., 85. und 90. Geburtstag, ab 90. Geburtstag jährliche Gratulation

**Umfang:**

Goldene, Diamantene und Eiserne Hochzeit,  
sowie 80. und 85. Geburtstag: Überreichung eines Präsensts / Ehrengabe im Wert von 20,--€. Ab 90. Geburtstag: Überreichung eines Präsensts / Ehrengabe im Wert von 20,-- €.

**Verfahren:**

Die Ehrung erfolgt durch den Bürgermeister.

### **3. Vereinsjubiläen**

**Bestehende Jahre:**

25, 50, 75, 100, 125, 150 Jahre usw.

**Umfang:**

Zur teilweisen Deckung der Kosten bei Vereinsjubiläen, können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel folgende Zuschüsse gewährt werden:

a) bei 25-jährigem Bestehen 150,-- €

b) bei 50-jährigem Bestehen 300,-- €

Bei anderen Jubiläen entscheidet der Magistrat im Einzelfall und informiert die Stadtverordnetenversammlung.

**Verfahren:**

Die Ehrung erfolgt auf Antrag nach Genehmigung durch den Magistrat. Der Bürgermeister überreicht die Ehrengabe.

### **4. Kulturelle und sportliche Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung**

**Anlass:**

Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung

**Umfang:**

Überreichung eines Ehrenpreises im Wert von max. 100,-- €.

**Verfahren:**

Die Ehrung erfolgt auf Antrag nach Genehmigung durch den Magistrat. Der Bürgermeister überreicht die Ehrengabe.

### **5. Organisation und Durchführung von Stadtmeisterschaften durch förderungsfähige Vereine**

**Anlass:**

Organisation und Durchführung von Stadtmeisterschaften durch förderungsfähige Vereine

**Umfang:**

Überreichung eines Wanderpokals im Wert von max. 100,-- € für Mannschaften in der höchsten Kategorie.

Werden Stadtmeisterschaften in einzelnen Disziplinen ausgetragen (z.B. Jugend, „Alte Herren“, Hobbymannschaften usw.) Überreichung eines Ehrenpreises im Wert von max. 50,-- €.

**Verfahren:**

Die Ehrung erfolgt auf Antrag nach Genehmigung durch den Magistrat. Der Bürgermeister überreicht die Ehrengabe.

**6. Sportlerehrung****Personenkreis:**

Einzel- und Mannschaftsleistung mit folgenden Platzierungen:

- 1. bis 3. Platz bei Landesmeisterschaften
- 1. bis 5. Platz bei Süddeutschen oder Deutschen Meisterschaften

Teilnahme an:

- Europa meisterschaften
- Weltmeisterschaften
- Olympiade

**Umfang:**

Über die Höhe der Ehrengabe entscheidet der Magistrat im Einzelfall.

**Verfahren:**

Die Ehrung erfolgt auf Antrag nach Genehmigung durch den Magistrat. Der Bürgermeister überreicht die Ehrengabe.

**7. Schulwettbewerbe****Personenkreis und Umfang:**

Hier sollen die unter Punkt 6. genannten Platzierungen analog angewandt werden.

**Verfahren:**

Die Ehrung erfolgt auf Antrag nach Genehmigung durch den Magistrat. Der Bürgermeister überreicht die Ehrengabe.

**Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten zum 01.09.2013 in Kraft.

Groß-Bieberau,

Edgar Buchwald, Bürgermeister